Artikel 4 Freundschaftsklausel

[1]Die Bayerische Staatsregierung, der Landesverband und die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern werden sich zur Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen. [2]Sie werden etwaige Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise ausräumen.